

Überlegte Hilfe : zum Jahresbericht des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)

Autor(en): **W.M.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des
établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **28 (1957)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sten sind vorbildliche Eltern, die eine harte und liebevolle Hand zugleich haben.

Die *Polizei* kann erst in dem Moment eingreifen, wo der Tatbestand der Verführung nachgewiesen werden kann. Das wird auch dann der Fall sein, wenn auf der Gegenseite die Bereitschaft vorhanden war. Kann Gewerbsmässigkeit aufgezeigt werden, dann werden die Unmündigen der Jugendanwaltschaft und dem Jugendgericht, die Mündigen an das Bezirksgericht überwiesen. Wenn der Tatbestand der Gewerbsmässigkeit nicht nachgewiesen werden kann, so wird sich das Jugendamt des Unmündigen oder die Vormundschaftsbehörde des Volljährigen annehmen.

Der *Psychiater Dr. med. Rudolf Wyss*, Oberarzt der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau-Bern, geht von biologischen Grundtatsachen aus. Die Sexualität bedinge das Verhalten des Menschen im allgemeinen weitgehend. Es sei fraglich, ob Homosexualität eine defiziente Erscheinung sei oder nicht. Es gebe konstitutionelle Homosexualität, die unterschieden werden müsse von neurotischer und umweltbedingter Homosexualität.

Generell könne man nicht sagen, dass immer und überall Anlass zu grossen Gefahren bestehe. Eine homosexuelle Erfahrung führt nicht unbedingt zur Homosexualität. Die Sexualität des Kindes ist nicht zielgerichtet und die Pubertät eine sehr lang andauernde Entwicklung, in der keine Situation eintreten kann, die den Menschen im biologischen-psychologischen Sinne präge. Auch Widerstrebe die Freiheit des Menschen einem solchen Vorgang.

Für ein gesundes Kind aus gesunden Verhältnissen besteht keine Gefahr eines Dauerschadens. Da es sich bis zur Pubertät in einem Ruhestadium befindet, kann es ein sexuelles Erlebnis gar nicht als solches empfinden, da das seelische Mitspiel fehlt. Auch Dr. Wyss

hatte Akten von Strichjungen studiert und Beobachtungen gemacht und kam zu folgenden Ergebnissen: Die Jungen waren verwahrlost und Einzelkinder oder Nesthocker. Alle aus schlechten oder gescheiterten Ehen. Viele waren sexuell frühreif, während die seelischen Kräfte für ein sexuelles Erlebnis noch gar nicht vorhanden waren.

Die Strichjungen haben ein gestörtes Wert- und Bindungsvermögen und sind innerlich haltlos.

Darum spricht sie die Sache auch nicht an, nur der materielle Gewinn ist für sie wesentlich. Die Strichjungen kommen aus überorganisierten Familien, mit tyrannischen Vätern, oder aus desorganisierten Familien. Gute Familien werden den Kindern die Kräfte vermitteln, die sie brauchen, um Schwierigkeiten und Gefahren bei der Arbeit und bei der Freizeit zu überstehen.

Der dritte Referent, *Lehrer F. Fassbind*, Basel, wies auf die geschlechtliche Erziehung hin, die schon im Elternhaus beginnen müsse. Die sexuellen Fragen können zur Not werden, in der der Jugendliche nicht allein gelassen werden dürfe. Wenn die Aufklärung im Elternhaus, dann im Biologie-, im Schul- und im Religionsunterricht zwanglos und taktvoll erfolge, dann sei sie verheissungsvoll. Der Brautleutekurs bilde ein wichtiger Markstein in dieser Aufgabe.

Pfarrer W. Bernoulli bezeugt in treffenden Worten die Botschaft der Bibel zur Frage der Homosexualität. Gott selbst ist in dieser Sache kompetent und gibt diesem Ding die Note: Homosexualität ist Sünde und Verirrung und nicht bloss Andersgeartetheit wie rechtshändig und linkshändig. Das verbreitete Uebel muss als menschliche Gesamtschuld gesehen werden. Wir dürfen glauben, dass mit Gottes Hilfe auch falsche Anlagen überwunden werden können. Erweckte Familien hat die christliche Gemeinde nötig. O. T.

Überlegte Hilfe

Zum Jahresbericht des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)

Niemand würde sich mehr freuen als das HEKS selber, wenn man ihm eine *überlegene Hilfe* nachsagen könnte. Aber dazu müsste es seine Einnahmen jeweils zehnfachen können. Die Lektüre des neuesten Jahresberichtes lässt einen aber wieder staunen, was mit verhältnismässig wenig Mitteln alles angefangen werden kann. Die Hilfe muss in jedem einzelnen Falle sehr genau überlegt sein.

Zu den *Sachkenntnissen* im einzelnen gehört freilich auch eine *Gesamtschau*, damit man überlegt helfen kann. Hinsichtlich der Weite und Nüchternheit dieser Schau über die heutige Lage in den Ländern und Kirchen im Osten und Westen Europas lässt der vom Leiter des HEKS, Pfr. Dr. H. *Hellstern*, verfasste Bericht nichts zu wünschen übrig. Schon allein um dieser von einem billigen Schema abweichenden Gesamtschau willen ist auch dieser Jahresbericht wieder so lesenswert. Wer die Lage so gut kennt, der kann nicht nur differenzieren und nuancieren, sondern auch überlegt helfen.

Die Hilfe erstreckt sich auf 18 europäische Länder,

auf Flüchtlinge in der Schweiz und auf heimatlose fremdsprachige Ausländer anderswo. Da sind einmal die Beihilfen zum Neu- und Wiederaufbau kirchlicher Gebäude und Sozialwerke, die Betreuung von Flüchtlings-, Kinder- und Altersheimen, Kinderpatenschaften, verschiedenartige Hilfe für kirchliche Arbeiter (z. B. Stipendien, Erholungsaufenthalte, Wohnungseinrichtungen, Literaturhilfe usw.) und noch andere Dinge.

Die *Einnahmen* des HEKS betragen an Bargeldern Fr. 2 464 455.85, von denen je über eine halbe Million direkt von Freunden der Flüchtlinge und von den schweizerischen Mitgliedkirchen stammt. Die grössten Beträge gingen in die Deutsche Demokratische Republik (Fr. 215 307.78), Oesterreich (Fr. 194 852.59), Frankreich (Fr. 90 381.14), Jugoslawien (Fr. 88 608.11), Griechenland (Fr. 87 904.99) und an die DP's (Fr. 70 553.65). Aber auch Belgien, Italien, Polen, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn erhielten Summen zwischen rund Fr. 6000.— und Fr. 54 000.—. Literaturhilfen gingen nach Bulgarien, Estland, Finnland, Rumänien, Russland und Türkei. W. M. K.